



# ALPSTEINCLUB

## Statuten

### I. Name und Sitz

- Art. 1 Der Alpsteinclub ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein wurde 1892 gegründet. Der Sitz befindet sich in Gais.

### II. Zweck

- Art. 2 Der Verein verbindet Menschen, die am Alpsteingebiet und an gemeinsamen Aktivitäten in den Bergen und der Natur interessiert sind. Er setzt sich für den Schutz der Gebirgswelt, besonders des Alpsteins und für einen naturverträglichen Bergsport ein. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
- a) Durchführung von Touren und Anlässen für die Mitglieder des Vereins
  - b) Betrieb und Unterhalt des Clubheims Furgglen und allfällig weiterer Unterkünfte im Alpsteingebiet
  - c) Herausgabe eines Clubblattes
  - d) Fortbildung der eigenen Tourenleiterinnen und Tourenleiter
  - e) Pflege der Kameradschaft

### III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab 18 Jahren.
- Art. 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Ablauf einer mindestens ein Jahr dauernden Kandidatur. In dieser Zeit haben sich die Beitrittswilligen aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Der Kandidat oder die Kandidatin hat im schriftlichen Beitrittsgesuch zwei Vereinsmitglieder anzugeben, die ihn oder sie mit Unterschrift zur Aufnahme empfehlen. Sie sind für dessen/deren Einführung in den Verein und das Hüttenleben verantwortlich.

- Art 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6 Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussentscheide fällt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Art. 7 Mitglieder, die trotz einmaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden ohne Verfahren nach Art. 6 vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 8 Austretende Mitglieder sind verpflichtet, alle mit dem Zeitpunkt des Austrittes fälligen Beiträge zu bezahlen.

#### **IV. Ehrungen**

Art. 9 Wer vierzig Jahre dem Verein angehört, wird Freimitglied.

Art. 10 Mitglieder, die sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### **V. Finanzen**

Art. 12 Die Mitgliederversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag, die Eintrittsgebühr und die Hüttentaxen fest.

Art. 13 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VI. Organisation**

Art. 14 Der Verein kennt folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

#### **Mitgliederversammlung**

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 16 Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen pro Jahr statt, eine im Frühjahr und eine im Herbst. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt über das Clubblatt.

- Art. 17 Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- Art. 18 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein anderer Antrag gestellt wird. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- Art. 19 Die Frühlingsversammlung ist namentlich zuständig für:
- a) Abnahme der Jahresberichte und der Protokolle
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Wahl der Revisoren
  - e) Ehrungen
  - f) Behandlung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen und Anträgen
- Art. 20 Die Herbstversammlung ist namentlich zuständig für:
- a) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Eintrittsgebühr und der Hüttentaxen
  - b) Genehmigung des Tourenprogramms
  - c) Behandlung von Anfragen und Entgegennahme von Anregungen und Anträgen

### **Vorstand**

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten<sup>1</sup>, dem Kassier und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Kassier ist gleichzeitig Vizepräsident.
- Art. 22 Der Präsident und der Kassier werden jährlich von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 23 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
- a) erlässt er Reglemente für den Hüttenbetrieb und das Tourenwesen
  - b) kann er weitere Reglemente erlassen
  - b) ernennt er die Hüttenwarte.
- Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Entschieden wird mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- Art. 25 Rechtlich verbindlich wird der Verein durch Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes, kollektiv zu zweien vertreten.

---

<sup>1</sup> Bei den Vorstandsfunktionen wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

## **Revisoren**

Art. 26 Der Verein bestimmt zwei Clubmitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **VII. Schlussbestimmungen**

Art. 27 Das Rechnungsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 28 Die Vereinsstatuten können an einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins hat an einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. Beschlossen ist die Auflösung, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

Die Versammlung entscheidet über alle Modalitäten der Auflösung, unter anderem über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Aufteilung an die Vereinsmitglieder ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Art. 30 Für den Verkauf oder die Vermietung des Clubheims Furgglen gelten die gleichen Beschlussfassungsregeln wie bei der Auflösung des Vereins.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2005. Sie treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

Gais, den 1. Mai 2022

ALPSTEINCLUB

Der Präsident:           Albert Fritsche-Züst

Die Aktuarin:            Katrin Inauen-Willi